

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1597

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1597



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Abstimmung vom 25. November 2018
Änderung des Sozialversicherungsrechts

Sozialmissbrauch stoppen!

Fairplay **JA**

am 25. November

Argumentarium zur Abstimmung über das Referendum zur Gesetzesanpassung «Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Sozialmissbrauch stoppen!

Für Missbrauch zahlen alle.

Sozialmissbrauch stoppen JA

Sozialversicherungen schützen.

Sozialmissbrauch stoppen JA

Sozialdetektive haben sich bewährt.

Sozialmissbrauch stoppen JA

Fairplay JA am 25. November

Inhaltsübersicht

One-Pager mit Hauptbotschaften

Einleitung

Vorlage, kurz erklärt

Für Missbrauch zahlen alle.
Sozialmissbrauch stoppen JA

Sozialversicherungen schützen.
Sozialmissbrauch stoppen JA

Sozialdetektive haben sich bewährt.
Sozialmissbrauch stoppen JA

Anhang 1: Factsheets

Anhang 2: Bundesgerichtsurteile

Anhang 3: Gesetzestext

Einleitung

Am 25. November 2018 stimmen die Stimmberechtigten über eine Anpassung des Sozialversicherungsrechts ab. Diese regelt die Observation als letztes Mittel der Missbrauchsbekämpfung.

Der Gesetzesartikel schafft die gesetzliche Grundlage, damit Träger der Sozialversicherungen (insbesondere die IV-Stellen, die Suva und private UVG-Versicherer) bei schwerem Missbrauchsverdacht Versicherte unter klaren Vorgaben überwachen können. So soll Sozialversicherungsmissbrauch wieder wirksam bekämpft werden. Es entsteht nichts Neues. Die Sozialversicherer haben seit der Schaffung des Missbrauchsartikels im Jahre 2009 durch einen klaren Volksentscheid bis 2016 erfolgreich Sozialdetektive eingesetzt. Gravierende Sozialmissbrauchsfälle wurden identifiziert, Millionen für die Sozialversicherungen gespart. Die Überwachungen wurden nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gestoppt, weil dieser 2016 festgestellt hatte, dass in der Schweiz die rechtliche Grundlage dazu zu wenig klar umrissen sei.

Als Folge davon können seither die Sozialversicherer schweren Missbrauchsverdachten nicht nachgehen und setzen das Mittel der Observation nicht mehr ein. Um dieses wieder zu ermöglichen, wurde im «Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts» (ATSG) eine klare rechtliche Grundlage für die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs geschaffen. Das Parlament hat eine Vorlage verabschiedet, mit der eine klarere gesetzliche Grundlage zur Observation von Versicherten geschaffen werden soll – genau so, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fordert. Die Observation wird im neuen Gesetzesartikel klar und eindeutig definiert. Die neue Regelung basiert auf der bewährten Praxis und berücksichtigt die Vorgaben des EGMR. Das Parlament verabschiedete die Gesetzesänderung am 16. März 2018 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 73,4 Prozent. Das klare Ergebnis basiert auf der einstimmigen Zustimmung von CVP, FDP, SVP, BDP, EVP und der Grünliberalen. Auch die politische Mitte steht voll hinter der Gesetzesanpassung.

Gegen die Revision wollte auch die SP zuerst kein Referendum ergreifen. Die Partei wurde jedoch von einer kleinen Gruppe unter Druck gesetzt. Der Gruppe gehören unter anderem Jungsozialist und Student Dimitri Rougy, Schriftstellerin Sibylle Berg, Rechtsanwalt Philip Stolkin und der Aktivist Daniel Graf an. Sie ergriffen das Referendum. Es gibt jedoch auf der anderen Seite prominente Linke wie Rudolf Strahm, die in der Verhinderung von Missbrauch eine wichtige Massnahme zum Schutz des Vertrauens in die Sozialversicherungen sehen.

Coiffeuse missbraucht Sozialversicherung

Auslöser war der Fall einer Coiffeuse, die 1995 nach einem Unfall arbeitsunfähig war und Versicherungsleistungen bezog. Mittels Observation konnte nachgewiesen werden, dass die Verunfallte Leistungen zu Unrecht eingefordert hatte. Das Bundesgericht entschied im Jahr 2010 zugunsten des Unfallversicherers – und zwar unter Berücksichtigung der Observationsergebnisse. Die Verunfallte zog den Fall weiter: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 fest, dass in der Schweiz die gesetzliche Grundlage im Sozialversicherungsrecht für eine Observation ungenügend sei. Der Missbrauch selbst wurde nicht infrage gestellt. Nicht infrage gestellt wurde auch, dass für die Sozialversicherungen die Überwachung von Versicherten bei Missbrauchsverdacht ein legitimes Mittel ist. Denn auch auf europäischer Ebene ist klar: Sozialversicherungen müssen sich gegen Versicherungsmissbrauch schützen können.

Vorlage, kurz erklärt

Sozialversicherungen wie die Invalidenversicherung (IV) oder die obligatorische Unfallversicherung (UV) durch die Suva oder private Versicherer sind zentrale soziale Errungenschaften der Schweiz. Sie schützen die Arbeitnehmer vor den Folgen von Unfall und Krankheit und sichern bei Erwerbsunfähigkeit ihre Existenzgrundlage.

- Versicherungsmissbrauch geht zulasten aller.
- Versicherungsmissbrauch unterwandert das Vertrauen in die Sozialversicherungen.
- Der Kampf gegen Versicherungsmissbrauch ist auf die bewährten Mittel angewiesen.
- Versicherungsmissbrauch rückt Bezüger von IV-Renten, die auf diese angewiesen sind, in ein schlechtes Licht und stellt diese unter Generalverdacht.

Darum geht es:

Die zur Abstimmung stehende Gesetzesrevision regelt die Voraussetzungen für die Überwachung von Versicherten in den Sozialversicherungen.

Ein Versicherter darf nur überwacht werden:

1. wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht;
2. wenn andere Möglichkeiten der Abklärungen aussichtslos oder unverhältnismässig sind;
3. wenn die Überwachung durch ein Direktionsmitglied des Versicherers angeordnet ist.

Alle diese drei Voraussetzungen müssen in jedem Einzelfall gleichzeitig gegeben sein und immer auch nachvollziehbar belegt werden.

Das ist erlaubt:

- Bild- und Tonaufnahmen sind möglich, wenn der Überwachte sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder der Ort von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist. Überwacht werden darf also nur das, was jeder Passant ohne Weiteres wahrnehmen kann. So zum Beispiel das Verhalten des Versicherten im Bus, im Einkaufszentrum oder an einem Open-Air-Konzert.
- Eine Observation darf höchstens 30 Tage innerhalb von sechs Monaten dauern.
- Eine begründete Verlängerung ist maximal um sechs Monate möglich.
- Für den Einsatz von technischen Mitteln zur Standortbestimmung (GPS-Tracker oder Drohne) braucht es eine richterliche Genehmigung.

Wer darf überwachen:

- Die Sozialdetektive erhalten in jedem Einzelfall einen Auftrag von der Sozialversicherung.
- Für die Beobachtung können auch externe Spezialistinnen und Spezialisten (Privatdetektive) als Sozialdetektive eingesetzt werden.
- Der Bundesrat regelt die Anforderungen, die die Sozialdetektive erfüllen müssen.

Nach abgeschlossener Observation muss der Versicherte informiert werden. Das Material muss später vernichtet werden – ausser, der Versicherte wünscht dies ausdrücklich anders.

Was das Gesetz nicht erlaubt:

- Es erlaubt keine Aufnahmen in Privaträumen. Diese Frage wurde vom Bundesgericht, vom Bundesrat explizit und auch vom Parlament klar beantwortet. Die Observation in Wohnzimmer, Schlafzimmer, Treppenhaus, Waschküche, etc. ist ganz klar

nicht erlaubt, selbst wenn von aussen einsehbar.

- Nie und nimmer erlaubt sind den Sozialversicherungen zudem folgende Massnahmen, die die Strafverfolgungsbehörden ergreifen können:
 1. Die Polizei kann Personen ohne Formen und Fristen vorladen (StPO 206)
 2. Die Polizei kann Personen vorführen (StPO 207 ff.)
 3. Die Polizei kann jemanden anhalten und auf den Polizeiposten bringen (StPO 215)
 4. Die Polizei kann jemanden vorläufig festnehmen (StPO 217)
 5. Die Polizei kann erkennungsdienstliche Erfassungen vornehmen (StPO 260)
 6. Die Polizei kann Beschlagnahmungen vornehmen (StPO 263)
 7. Die Staatsanwaltschaft darf den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen (StPO 269)
 8. Die Staatsanwaltschaft darf technische Überwachungsgeräte anwenden (StPO 280)
 9. Die Staatsanwaltschaft darf verdeckte Ermittlungen (= mit falscher Identität) führen (StPO 285a)
 10. Die Polizei darf verdeckte Fahndungen vornehmen (StPO 298a)

Für Missbrauch zahlen alle.

Sozialmissbrauch stoppen JA

Die Versicherten der Sozialversicherungen haben ein grosses Interesse, dass Leistungen nur an tatsächlich Berechtigte ausbezahlt werden. Die Sozialversicherungen sollen finanziell gesund und stark sein, sodass sie bei Bedarf auch tatsächlich Leistungen ausschütten können. Für den Missbrauch der Sozialversicherungen zahlen alle in Form von höheren Prämien und Steuern. Betroffen sind sowohl die Arbeitnehmenden, als auch die Arbeitgeber und alle Steuerzahlenden. Deshalb haben die Sozialversicherungen die Pflicht, die Leistungsberechtigung genau zu kontrollieren. Als letztes Mittel haben sich Kontrollen mit Sozialdetektiven bewährt. Sie schaffen Fairness für alle.

Sozialbetrug ist kein Kavaliersdelikt und im höchsten Grad unsozial. Die Gesellschaft hat das Recht, zu wissen, dass die Gelder zielgerichtet eingesetzt werden.

- **Missbrauch schadet allen Prämienzahlern und der Solidarität**
Alle Erwerbstätigen zahlen für die Invalidenversicherung (IV) oder die Unfallversicherung (UV) Beiträge. Wir haben also alle ein grosses Interesse, dass nur die wirklich Berechtigten auch Leistungen beziehen können. Werden auch Leistungen ausbezahlt, für die kein Grund besteht, so erhöhen sich die Beiträge für uns alle. Das schadet allen, und es schadet vor allem der Solidarität.
- **Auch Kleinverdiener müssen den Missbrauch mitfinanzieren**
Besonders unsozial ist, wenn Kleinverdiener den Missbrauch der anderen über höhere Prämien mitfinanzieren müssen. Wenn jemand jeden Franken umdrehen muss, dann sind höhere Prämien aufgrund von Missbrauch überhaupt nicht akzeptabel. Der Gesetzesartikel betrifft uns alle, da Unfallversicherungen in der Schweiz zum Schutz der Arbeitnehmenden obligatorisch sind (rund 5 Mio. Erwerbstätige, 8,3 Mio. Einwohner). Wir bezahlen also alle Unfallversicherungs- und IV-Beiträge – und es ist im Interesse der Gesellschaft und der Solidargemeinschaft, dass nur Leistungen ausbezahlt werden, auf die auch tatsächlich ein Anspruch besteht.
- **Missbräuchlicher Bezug von Leistungen schadet den ehrlichen Versicherten**
Wer Missbrauch nicht bekämpfen will, tut Menschen mit Behinderungen sowie den IV/UV-Rentnern keinen Gefallen. Entsteht in der Bevölkerung der Eindruck, dass viele die Sozialversicherungen täuschen, und nichts dagegen unternommen wird, dann werden alle Bezüger von Leistungen der Sozialversicherungen unter Generalverdacht gestellt. Das ist nicht in Ordnung. Wer tatsächlich Anrecht auf eine Leistung der Sozialversicherungen hat, soll nicht ständig unter dem Missbrauchsverdacht stehen.
- **Es ist ein Gebot der Fairness, Anspruchsberechtigte zu schützen**
Fairness gegenüber ehrlichen Prämienzahlern sowie gegenüber rechtmässigen Leistungsbezügerinnen und -bezügern ist nötig. Werden Leistungen unrechtmässig bezogen, steht weniger Geld für die Leistungen von wirklich Bedürftigen zur Verfügung. Darunter leiden die Schwächsten am meisten, also jene, die auf eine Rente der Sozialversicherung existenziell angewiesen sind.

Konkret: 2016 hat die IV 1950 Ermittlungen abgeschlossen. Der Verdacht bestätigte sich in 650 Fällen. Im Vorjahr waren es 540 Fälle.

Dank dem Einsatz von Observationen bei der Missbrauchsbekämpfung konnten die Sozialversicherer rund 80 Millionen Franken pro Jahr (Privatversicherer 24 Millionen Franken, IV 48 Millionen Franken, Suva 6 Millionen Franken) an ungerechtfertigten Zahlungen verhindern. Diese unnötigen Kosten von rund 80 Millionen Franken pro Jahr tragen heute alle Prämienzahlerinnen und -zahler, da derzeit keine Observationen getätigt werden.

- **Die Kontrolle von einigen wenigen Verdächtigen ist verhältnismässig**

Die Überwachung von Versicherten bildet das letzte Mittel bei der Abklärung von Missbrauchsverdacht. Es erfolgen immer erst Recherchen im Büro, via Internet, Facebook, Telefon. Erst wenn all diese Mittel nichts nützen, der Verdacht berechtigt ist und die Voraussetzungen für eine Observation erfüllt sind, wird eine solche angeordnet. Die Gegner der Vorlage suggerieren, dass bald alle überwacht werden. Das ist polemischer Unsinn. Zahlen beweisen, dass Observationen mit grösster Zurückhaltung eingesetzt werden: Im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung haben die Privatversicherer in den Jahren 2014 bis 2016 Leistungen in 310'000 Personenschadenfällen ausgeschüttet. Dabei wurden rund 100 Observationen durchgeführt. Das sind also nur 0,03 Prozent aller Fälle. Im Bereich der IV wurden rund 0,44 Prozent aller Leistungsbezüger geprüft. Der Einsatz eines GPS-Trackers erfordert in Zukunft eine richterliche Genehmigung.

Beispiel für Sozialmissbrauch:

→ **Scheinbild:** Ein Verunfallter zeigt bei der ärztlichen Untersuchung eine Unfähigkeit zur Kommunikation. Er erhält eine Invalidenrente (nebst Zusatzrente für die Ehefrau und Kinderrenten) der Invalidenversicherung (IV). Zudem richtete ihm die Suva für die verbleibenden Folgen eines Autounfalls nebst einer Integritätsentschädigung eine Invalidenrente entsprechend einer Erwerbsunfähigkeit von 100 Prozent und eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades aus.

→ **Beobachtung:** Die Überwachung am Flughafen Zürich zeigt, dass der Rentenbezüger ohne irgendwelche Anzeichen einer Behinderung in der Lage war, sich im Flughafenareal zu bewegen, mit Begleitpersonen, aber auch mit Bedienpersonal in einem Restaurant zu kommunizieren, für Rauchpausen unbegleitet das Flughafengebäude zu verlassen und dabei auch mit dem Handy zu telefonieren. Anschliessend konnte er ohne Begleitung die Passkontrolle durchlaufen und einen Flug nehmen.

Bundesgericht, 19. August 2013 (8C_309/2013)

Beispiel für Sozialmissbrauch:

→ **Scheinbild:** Der Versicherte klagt über Schulter- und Kniebeschwerden und ist in psychiatrischer Behandlung.

→ **Beobachtung:** Der Versicherte spielt regelmässig Golf auf hohem Niveau.

Bundesgericht, 2. November 2015 (8C_349/2015)

Sozialversicherungen schützen.

Sozialmissbrauch stoppen JA

Alle Sozialversicherungen beruhen auf der gesellschaftlichen Solidarität. Ihr Missbrauch untergräbt das Vertrauen in diese wichtigen Pfeiler der sozialen Sicherheit. Deshalb obliegt allen Sozialversicherungsträgern die gesetzliche Pflicht, Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Als letztes Mittel dazu dient die Überwachung von Versicherten. Die Sozialversicherungen dürfen nicht zu einem Selbstbedienungsladen werden. Die Bekämpfung von Missbrauch schützt die echten Berechtigten. Als letztes Mittel haben sich Kontrollen mit Sozialdetektiven bewährt. Sie schaffen Fairness für alle.

- **Sozialversicherer müssen Missbrauch bekämpfen**

Weil ein Arbeitnehmer nicht wählen kann, ob er eine Unfallversicherung will, sondern obligatorisch unfallversichert wird, stehen die Versicherer in der Verantwortung, den korrekten Einsatz dieser Mittel zu überprüfen. Das Sozialversicherungsrecht verpflichtet die Versicherer, die Leistungspflicht abzuklären (ATSG 43) – und die Versicherten sind verpflichtet, mitzuwirken (ATSG 21). Um diese Aufgabe gewissenhaft erfüllen zu können, muss der Versicherer auch die Möglichkeit haben, bei begründetem Zweifel als letztes Mittel eine Observation zu nutzen. Dies verhinderte in der Vergangenheit rund 80 Millionen Franken pro Jahr an ungerechtfertigten Auszahlungen.

- **Die Bekämpfung von Missbrauch hat eine abschreckende Wirkung**

Die Versicherten, die die Sozialwerke potenziell missbrauchen, müssen wissen, dass sie überprüft werden können. Dies wirkt präventiv. Ebenso muss ein Prämienzahler Vertrauen haben können, dass seine Gelder korrekt eingesetzt werden. Dazu muss er davon ausgehen können, dass die Sozialversicherung den korrekten Einsatz kontrolliert. Die konsequente Haltung wirkt somit auch vertrauensbildend auf die Prämienzahler.

- **Missbrauch bekämpfen, Sozialstaat stärken**

Der Sozialstaat macht einen wichtigen Teil des Fundaments der Schweiz aus. Die Bevölkerung muss darauf vertrauen können, dass sie auf den Sozialstaat zählen kann, wenn ein Unglück passiert. Für diese Sicherheit sind wir bereit, zu zahlen. Dieses Vertrauen darf nicht infrage gestellt werden. Es gilt zu verhindern, dass sich Bezügerinnen und Bezüger einer Leistung einem Generalverdacht ausgesetzt sehen, nur weil die rechtliche Grundlage für Instrumente zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs fehlen.

Beispiel für Sozialmissbrauch:

- **Scheinbild:** Insgesamt bestehe klinisch das Bild einer inkompletten, linksbetonten Tetraplegie mit neurogener Blasenfunktionsstörung sowie einer ausgeprägten neurogenen Schmerzsymptomatik. Für die Fortbewegung sei der Versicherte zwingend auf einen Rollstuhl angewiesen.
- **Beobachtung:** Der Versicherte konnte beobachtet werden, wie er auf eine Leiter stieg und dabei nach vorne gebückt und auf einem Bein stehend Aprikosen pflückte. Auch wurde er beobachtet, wie er den Rasen mit einem benzinbetriebenen Rasenmäher mähte.

Bundesgericht, 19. Januar 2015 (9C_852/2014)

Beispiel für Sozialmissbrauch:

- **Scheinbild:** Der Versicherte könne nur noch TV schauen, kleinere Spaziergänge machen, Medikamente nehmen und schlafen. Wegen Schwindels könne er nicht aus dem Haus, da er umfallen könnte.
- **Beobachtung:** Der Versicherte wurde bei zahlreichen ausserhäuslichen Aktivitäten (Autofahren, Gartenarbeiten verrichten, Grüngut entsorgen, an Autos herumhantieren, Einkaufen, in der Innenstadt flanieren, Kontakte pflegen) beobachtet. Er bewältigte dies selbstständig, über eine längere Zeitdauer und ohne sichtbare Einschränkungen.

Bundesgericht, 12. November 2015 (9C_338/2015)

Sozialdetektive haben sich bewährt.

Sozialmissbrauch stoppen JA

Seit 2009 setzten die Sozialversicherungen auf Sozialdetektive zur Bekämpfung von Missbrauch. Es konnten unzählige Missbrauchsfälle bei IV, Suva und privaten Anbietern der obligatorischen Unfallversicherung aufgedeckt werden. Dadurch wurden die Sozialversicherungen gestärkt. Unnötige Auszahlungen in Millionenhöhe konnten verhindert werden. Die Bekämpfung von Missbrauch schützt die echten Berechtigten. Als letztes Mittel hat sich die Aufhebung von Scheinbildern durch Sozialdetektive bewährt. Sie schaffen Fairness für alle.

- **Die Gesetzesanpassung bildet eine bewährte Rechtsprechung ab**

Die Überwachungen wurden nach einem Urteil des EGMR gestoppt, weil dieser 2016 festgestellt hatte, dass im Sozialversicherungsrecht in der Schweiz die rechtliche Grundlage dazu zu wenig klar und detailliert sei.

Wichtig zu wissen, ist daher: Die Observation als Mittel gegen Missbrauch wurde vom EGMR nicht infrage gestellt. Lediglich die unzureichende gesetzliche Grundlage wurde bemängelt. Rechtsstaatliche Gesichtspunkte haben diese nötig gemacht.

Das Parlament hat daher eine klarere gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten geschaffen. Voraussetzungen, Instrumente, Dauer und Information betroffener Versicherter werden geregelt. Es entsteht nichts Neues. Entgegen der breit bewirtschafteten Empörung baut das neue Gesetz Überwachungsmöglichkeiten nicht aus, sondern schränkt die bisherige Praxis teilweise ein. Abstrus ist die Behauptung, dass Versicherungsdetektive mehr Möglichkeiten hätten als die Polizei und der Geheimdienst. Observationen gemäss Strafprozessordnung lassen Rund-um-die-Uhr-Überwachung von Telefon, Handy-, Mail- und Internetanschluss zu. Diese Möglichkeiten stehen den IV-Stellen und Versicherungen richtigerweise nicht zur Verfügung.

- **Observation ist ein effektives Mittel gegen Sozialversicherungsmissbrauch**

Die Erfahrungen zeigen, dass es Missbrauchsfälle gibt, die ohne Observationen nicht aufgedeckt werden können. Selbst der am Ursprung der Diskussion stehende Gerichtsfall beweist dies. Mit Observationen konnten in der Vergangenheit missbräuchlich geltend gemachte Leistungen in Höhe von rund 80 Millionen Franken jährlich verhindert werden.

- **Klarer gesetzlicher Rahmen schafft mehr Transparenz**

Der neue Gesetzesartikel regelt die Bedingungen für eine Observation ganz genau und bringt damit Transparenz und Rechtssicherheit. Das Gesetz basiert auf den Entscheiden des Bundesgerichts und schafft klare Verhältnisse auf der Grundlage der bisherigen Praxis. Neu, und im Unterschied zur bewährten Praxis, ist insbesondere, dass alle Personen, die observiert wurden, nach der Observation informiert werden. Also auch Personen, bei denen das Ergebnis der Observation keine Auswirkung auf die Leistungen hat, werden informiert. Das neue Gesetz bietet mehr Transparenz als die bisherige Praxis.

- **Die Vorschriften für Observationen sind sehr restriktiv**

Damit eine Observation effizient und effektiv durchgeführt werden kann, sind eine kurze Reaktionszeit und die Bild- und Tonaufzeichnung (Beweismaterial) zwingend.

Das Gesetz schreibt unter anderem Folgendes vor:

- Die versicherte Person darf nur an einem allgemein zugänglichen Ort oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort frei einsehbar ist, observiert werden. Explizit ausgeschlossen sind Innenräume einer Wohnung, auch wenn sie durch ein Fenster einsehbar sind. Damit können nur Tatsachen aufgezeichnet werden, die genauso für jeden Nachbarn, jede Spaziergängerin etc. erkennbar sind.
- Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Der Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.
- Der Einsatz von Hilfsmitteln ist klar definiert. Erlaubt sind Kamera und Tonaufzeichnungen, nicht aber Richtmikrofone. Für den Einsatz technischer Hilfsmittel (Peilsender) zur Standortbestimmung ist ein richterlicher Beschluss notwendig.
- Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion zuständig.

Das Referendatskomitee unterstellt den Versicherern, alle Bezüger von Leistungen zu überwachen. Zudem sehen sie die Grundrechte und die Gewaltentrennung verletzt. Strittig ist insbesondere der Punkt, ob Versicherer mehr Kompetenzen erhalten als die Polizei. Dies ist nicht der Fall, wie der Bundesrat in einer Parlamentsanfrage bestätigt (18.5232): «Die neue Regelung kodifiziert die Observationspraxis insbesondere der IV und der UV gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Faktisch haben die Sozialversicherungsdetektive nicht mehr Kompetenzen für Überwachungen als die Polizei oder Staatsanwaltschaft. Es ist daher keinem von ihnen erlaubt, beispielsweise von der Strasse aus eine Person in ihrem Wohnzimmer zu filmen. Für den Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung wird sowohl für die Polizei oder Staatsanwaltschaft als auch für die Sozialversicherungsdetektive eine richterliche Genehmigung erforderlich sein. Damit wird die bisherige Praxis verschärft und rechtlich eingeschränkt.

Durch die Einführung der neuen Bestimmung im ATSG werden alle dem ATSG unterstehenden Sozialversicherungen eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Observationen haben. Keine Anwendung findet die Regelung aber auf das private Versicherungsgeschäft. So gilt das ATSG insbesondere nicht für die Krankentaggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.»

Ein weiterer Streitpunkt ist die Formulierung im Gesetz, dass die verdächtige Person observiert werden darf, wenn sie sich «an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist». Diese Formulierung unterscheidet sich von der Strafprozessordnung. Das Referendatskomitee unterstellt, dass dieser Artikel auch das Überwachen in einem Schlafzimmer, das von der Strasse aus einsehbar ist, möglich macht. Allerdings hat der Bundesrat präzisiert, dass das Überwachen in privaten Innenräumen nicht erlaubt ist.

- **Observationen werden nur als letztes Mittel eingesetzt**

Versicherte Personen sollen nur dann observiert werden können, wenn ein konkreter Anfangsverdacht besteht – und dieser nicht mit anderen Mitteln untersucht werden kann – und wenn die Schadensumme hoch ist. Observationen bleiben also das letzte Mittel, das beim Verdacht auf Sozialversicherungsmissbrauch zum Einsatz kommt. In den meisten Fällen lässt sich die Anspruchsberechtigung administrativ und mit Vertrauensärzten abklären. Observationen werden immer mit einem klaren Auftrag zur Aufdeckung einer unglaubwürdigen Behauptung und nicht als «Allgemeinbeobachtung» eingesetzt.

In Zahlen: Im UVG-Bereich führten die Privatversicherer von 2014 – 2016 rund 100 Observationen durch bei 310'000 Personenschadenfällen, also in 0,03 Prozent der Fälle.

- **Die Sozialversicherer führen Observation zurückhaltend und korrekt durch**

Zum Schutze ihrer Reputation haben die Sozialversicherer ein grosses Interesse daran, eine Observation rechtlich korrekt durchzuführen. Sie gehen verantwortungsvoll mit dem Instrument um. Das war auch vor der vorliegenden Gesetzgebung der Fall. Es gab kaum Beschwerden wegen unrechtmässiger Observation – und die erhobenen Beschwerden wurden mehrheitlich abgewiesen. Vertraulichkeit und Privatsphäre sind den Versicherern wichtig, genauso wie Fairness gegenüber den Prämienzahlern. Zudem steht allen Betroffenen der Rechtsweg offen, und Gerichte überprüfen die korrekte Rechtsanwendung.

- **Überwachungsgegner wollen die Missbrauchsbekämpfung verhindern**

Mit dem Referendum gegen Observationen im Sozialversicherungsrecht verhindern die Sozialdetektiv-Gegner die effiziente Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dabei greifen selbst linke Stadtregierungen wie in Zürich und Basel auf dieses Mittel im Bereich der Sozialhilfe zurück – und linke Politgrössen wie Rudolf Strahm (siehe Tagesanzeiger vom 23.4.2018 «Wer die Observation behindert, unterhöhlt den Sozialstaat») und der Zürcher SP-Sozialvorsteher Raphael Golta («Der Verlust des Mittels der Observation ist für alle ärgerlich») setzten auf die Überwachung von Versicherten zur Missbrauchsbekämpfung.

Beispiel für Sozialmissbrauch:

➔ **Scheinbild:** Der Versicherte könne nicht mehr ohne Fremdhilfe im täglichen Leben auskommen, er sei voraussichtlich dauernd auf Unterstützung und Hilfe durch Dritte bei der Alltagsbewältigung angewiesen und die Arbeitsfähigkeit für alle Tätigkeiten betrage 0 Prozent. Er bedürfe der dauernden persönlichen Überwachung, da er sein Handeln nicht mehr beurteilen könne. So lasse er unbeobachtet den Kochherd oder die Waschmaschine an. Auch müsse tagsüber die Haustüre abgeschlossen werden, damit er nicht weglaufe.

➔ **Beobachtung:** Der Versicherte wurde regelmässig beim Autofahren in dichtem städtischem Verkehr beobachtet. Er war problemlos in der Lage, sein Fahrzeug rückwärts einzuparkieren. Er wurde beobachtet, wie er Billet- und Geldautomaten bediente, am Kiosk einkaufte oder Einkäufe nach Hause trug.

Bundesgericht, 15. Mai 2015 (9C_680/2014)

Beispiel für Sozialmissbrauch:

- **Scheinbild:** Der Versicherte könne nur noch spazieren gehen. Vom Boden bis zur Taille könne er keine Lasten mehr heben. Von der Taille bis zur Kopfhöhe nur ganz leichte Gegenstände, wie etwa eine Tasse.
- **Beobachtung:** Abgesehen von einem geringfügigen Schonhinken zeigt er einen normalen Bewegungsablauf. Er ist in der Lage ist, Pneu mit einem Gewicht von 15 kg aus dem Fahrzeug zu laden, ohne Anzeichen körperlicher Einschränkungen auf ein schweres Motorrad zu sitzen und loszufahren.

Bundesgericht, 9. März 2016 (9C_582/2015)

Angang 1: Zahlen

Kurzbeschreibung	Private Versicherer	IV	Suva	Total gerundet
Durchschnittliche Anzahl Observationsfälle pro Jahr	100	240	10-15 pro Jahr	350
Eingesparte Summe pro Jahr (Durchschnitt 2014-16)	24 Mio. CHF	50 Mio. CHF	6 Mio. CHF (2016)	80 Mio. CHF
Eingesparte Summe pro Fall (Gesamtsumme aufgeteilt auf bestätigte Fälle)	300'000 CHF	326'000 CHF	857'000 CHF (2016)	310'000 CHF
Anzahl neue Verdachtsfälle pro Jahr	500	1986	1271 (2017)	3700
Anzahl Fälle, bei denen die Observation einen Impact auf die Leistungen hat	80	133 (153 insgesamt bestätigte Fälle)	7 (2016)	235
Anzahl Fälle, bei denen sich der Verdacht nicht bestätigt hat	20	97 (hohe Anzahl penderter Fälle)	2 (2016)	120
Bestätigungsquote	Über 80 Prozent	60 Prozent	78 Prozent	70 Prozent
Wie lange dauert eine Überwachung	Im Durchschnitt ca. 10 Tage			
Quellen	<ul style="list-style-type: none"> https://www.svv.ch/de/newsroom/ungerechtfertigte-zahlungen-von-jaehrlich-24-millionen-franken-verhindert 	<ul style="list-style-type: none"> https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52381.pdf https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherung/iv/statistik.html 	<ul style="list-style-type: none"> https://www.suva.ch/de-ch/die-suva/news-und-medien/medien/2018/03/07/ungerechtfertigte-zahlungen-in-millionen-hoehe-verhindert https://www.suva.ch/de-ch/die-suva/news-und-medien/medien#uxlibrary-open=/de-CH?atomid=987e8937fb944f2691bd4348a83dd4fc%26showContainer=1 https://www.suva.ch/de-ch/die-suva/news-und-medien/medien#uxlibrary-open=/de-CH?atomid=90f 	

[40bc37c87430b7fd8848fc29dad4%26show-Container=1](#)

Angang 2: Beispiele IV

Bundesgericht, 11. November 2011 (8C_272/2011 = BGE 137 I 327)		
SCHEIN	<i>Versicherte mit mittelgradiger depressiver Episode, generalisierte Angststörung mit Panikattacken, Verdacht auf eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung und ein generalisiertes, chronisches Schmerzsyndrom, einhergehend mit vielen vegetativen Begleitbeschwerden. Rückenschmerzen von unten bis zum Nacken ausstrahlend mit Blockierungen und Bewegungseinschränkungen.</i>	SEIN
Auf den Videoaufnahmen ist ersichtlich, dass sich die Versicherte auf den Balkonen und ausser Haus ohne offenkundige Beeinträchtigung physischer oder psychischer Natur bewegt. Sie zeigt ein flüssiges, züliges Gangbild, pflegt Kontakt zu Bekannten und Verwandten und ist imstande, Reinigungsarbeiten (z.B. Staubsaugen und Boden wischen in der Hocke sowie Teppich ausschütteln) auszuführen und Einkaufstaschen zu tragen.		
Bundesgericht, 27. März 2012 (8C_866/2011)		
SCHEIN	<i>Vom Experten bescheinigte Beeinträchtigungen am linken Ellbogen mit einer Limite beim Heben und Tragen von 1 kg.</i>	SEIN
Der Versicherte wurde beobachtet, wie er ohne feststellbare körperliche Einschränkungen je ein Getränkegebilde mit sechs Flaschen à 1,5 Liter in der rechten und in der linken Hand von seiner Garage in sein Haus trug.		
Bundesgericht, 25. Juni 2012 (6B_636/2011)		
SCHEIN	<i>Gemäss eigenen Aussagen des Versicherten ist sein Alltag ein „schmerzvolles Dahinvegetieren“ und „leidenserfülltes Leben zwischen Bett und Sofa“.</i>	SEIN
Der Versicherte konnte ohne ersichtliche Einschränkungen Auto und Harley Davidson fahren.		
Bundesgericht, 23. April 2013 (6B_531/2012)		
SCHEIN	<i>Persistierende Kopf-, Nacken- und Schulterschmerzen.</i>	SEIN
Der Versicherte vermochte als Leader einer Rockband eine aktive Bühnenshow samt „Headbängen“ abzuliefern.		
Bundesgericht, 23. April 2013 (8C_18/2013)		
SCHEIN	<i>Gutachten: Die früher ausgeübten Tätigkeiten als Sanitärinstallateur und als fliegender Kameramann/Hängegleiterpilot sind wegen der Unfallfolgen nicht mehr zuzumuten, dagegen besteht für leichte, in vorwiegend sitzender Position mit optimaler Stuhlanpassung ausübbarer Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 50 %.</i>	SEIN
Der Versicherte flog mit dem Hängegleiter regelmässig, sechs bis acht Wettbewerbe bzw. zwölf Wochen pro Jahr.		

Bundesgericht, 19. August 2013 (8C_309/2013)

SCHEIN	<i>Als ihn der Experte psychiatrisch untersuchte, zeigte der Versicherte ein mutistisch anmutendes, Hilfslosigkeit und eine Unfähigkeit zur Kommunikation demonstrierendes Verhalten.</i>	SEIN	Die Überwachung am Flughafen Zürich hat gezeigt, dass der Versicherte ohne irgendwelche Anzeichen einer Behinderung in der Lage war, sich im Flughafenareal zu bewegen, mit Begleitpersonen, aber auch mit Bedienpersonal in einem Restaurant zu kommunizieren, für Rauchpausen unbegleitet das Flughafengebäude zu verlassen und dabei auch mit dem Handy zu telefonieren. Anschliessend war er in der Lage, ohne Begleitung die Passkontrolle zu durchlaufen und einen Flug in den Kosovo zu bestehen.
---------------	---	-------------	--

Bundesgericht, 19. Januar 2015 (9C_852/2014)

SCHEIN	<i>Diagnostizierte inkomplette Tetraplegie. Öffentliche Fortbewegung mittels Rollstuhl.</i>	SEIN	Der Versicherte wurde observiert, wie er zu Hause unter anderem Holz sägte, Bäume spitzte und schnitt sowie mit Schaufel und Pickel arbeitete.
---------------	---	-------------	--

Bundesgericht, 12. März 2015 (9C_631/2014)

SCHEIN	<i>Hirnblutung und Doppelbilder des linken Auges. Wenn die Versicherte das linke Auge abdeckt, komme es nach wenigen Minuten zu Schwindel und Übelkeit bis zum Erbrechen, und nach zehn Minuten träten zudem starke Kopfschmerzen auf.</i>	SEIN	Es war der Versicherten möglich, ohne Abdecken des linken Auges Auto zu fahren. Sie war bei den alltäglichen Verrichtungen im Einkaufszentrum, im Restaurant oder bei der Fortbewegung mit dem Auto nicht sichtbar behindert. Dass ihr das Lesen von Preisschildern und Packungsaufdrucken oder auch das Eintippen eines PIN-Codes, das Bedienen eines Parkticket-Automaten oder eines Handys ohne weiteres möglich ist, ist aufgrund der mit Fotos dokumentierten Observationsberichte erstellt.
---------------	--	-------------	---

Bundesgericht, 15. Mai 2015 (9C_680/2014)

SCHEIN	<i>Der Versicherte kann im täglichen Leben nicht mehr ohne Fremdhilfe auskommen, er ist voraussichtlich dauernd auf Unterstützung und Hilfe durch Dritte bei der Alltagsbewältigung angewiesen und die Arbeitsfähigkeit für alle Tätigkeiten beträgt 0 %. Er bedarf der dauernden persönlichen Überwachung, da er sein Handeln nicht mehr beurteilen könne; so lasse er unbeobachtet den Kochherd oder die Waschmaschine an. Auch müsse tagsüber die Haustüre abgeschlossen werden, damit er nicht weglaufe.</i>	SEIN	Der Versicherte wurde regelmässig beim Lenken eines Personenwagens beobachtet, wobei er auch in der Lage war, sein Fahrzeug problemlos rückwärts einzuparkieren. Ferner war er unter anderem im Stande, Billett- und Geldautomaten zu bedienen, im Kiosk einzukaufen, in ein Restaurant zu gehen, Gespräche mit dem Mobiltelefon zu führen, durch die Stadt zu schlendern, Schaufenster anzusehen und Einkäufe nach Hause zu tragen.
---------------	--	-------------	--

Bundesgericht, 29. Juni 2015 (9C_899/2014)

SCHEIN

Unfallbedingte Verletzungen am Knie sowie Rücken- und Kopfschmerzen. Massive Schiefhaltung des Körpers und Schonhinken. Der Versicherte berichtet von mehrmonatigem Stockgebrauch und täglichem Spaziergang.

SEIN

Nach dem Verlassen der Praxis ordentliches Gangbild mit nur leichtem Schonhinken ohne Schiefhaltung des Körpers. Praktisch keine Abnützungserscheinungen an der Gummikappe des Gehstocks erkennbar. Auffällig zarte Haut an beiden Händen mit nur minimaler Beschwiellung. Länge des Gehstockes zu gross, so dass dieser gar keine ausreichende Entlastung bewirken konnte.

Bundesgericht, 2. November 2015 (8C_349/2015)

SCHEIN

Schulterbeschwerden nach einem Unfall sowie Kniebeschwerden nach einem weiteren Unfall. Mittelgradige depressive Episode.

SEIN

Der Versicherte spielte auf hohem Niveau Golf (Handicap 4), hielt sich bei jeder Witterung mehrere Stunden auf dem Golfplatz auf, nahm an diversen Golfturnieren in der ganzen Schweiz teil und wurde im Vorjahr Klubmeister.

Bundesgericht, 12. November 2015 (9C_338/2015)

SCHEIN

Gutachten: „ausser TV schauen und kleineren Spaziergängen mache der Versicherte praktisch nichts“; „er mache nichts ausser Medikamente nehmen und schlafen“; „er könne nicht alleine aus dem Haus, weil er wegen des Schwindels umfallen könnte“.

SEIN

Der Versicherte ist in der Lage, zahlreiche ausserhäusliche Aktivitäten (Autofahren, Gartenarbeiten verrichten [u.a. Unkraut jäten, Pflanzen besprühen, Grüngut entsorgen], an Autos herumhantieren, Einkaufen, in der Innenstadt flanieren, Kontakte pflegen) selbständig, über eine längere Zeitdauer und ohne sichtbare Einschränkungen zu bewältigen.

Bundesgericht, 2. August 2016 (8C_367/2016)

SCHEIN

Arbeitsunfall mit Invaliditätsgrad 100 %.

SEIN

Entgegen seiner ausdrücklichen Darstellung konnte der Versicherte selbständig längere Autofahrten machen, Einkäufe und Haushaltsarbeiten wie Staubsaugen erledigen und weiteres mehr unternehmen. Er hinkt nur, wenn er sich an seinem geschützten Arbeitsplatz aufhält; dasselbe gilt für das mühsame Treppensteigen.

Bundesgericht, 9. März 2016 (9C_582/2015)

SCHEIN

Der Versicherte habe lange Zeit versucht, noch Fahrrad zu fahren, habe dies jedoch wegen der Rückenbeschwerden aufgeben müssen. Jetzt kann er nur mehr Spazierengehen. Vom Boden bis zur Taille könne er keine Lasten mehr heben, von der Taille bis zur Kopfhöhe nur ganz leichte Gegenstände, wie etwa eine Tasse.

SEIN

Der Versicherte ist in der Lage, Pneu mit einem Gewicht von 15 kg aus dem Fahrzeug zu laden, sie vor dem Hauseingang abzustellen und sie über den Platz zu tragen, ausserdem ohne Anzeichen körperlicher Einschränkungen auf ein schweres Motorrad (vollgetankt ca. 600 kg) zu sitzen und damit loszufahren.

Anhang 3: Gesetzestext



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juli 2018

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Änderung vom 16. März 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Ständerates vom 7. September 2017¹ und
in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. November 2017²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Art. 43a *Observation*

¹ Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

¹ BBl 2017 7403

² BBl 2017 7421

³ SR 830.1

² Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.

³ Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.

⁴ Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

⁵ Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

⁶ Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 und dürfen die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Der Versicherungsträger kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Versicherer nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ selbst oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–5 erfüllt waren.

⁷ Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

⁸ Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so:

- a. erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation;
- b. vernichtet der Versicherungsträger nach Rechtskraft der Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

⁹ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die versicherte Person;
- b. die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;
- c. die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.

⁴ SR 961.01

Art. 43b Observation: Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung

¹ Beabsichtigt der Versicherungsträger, eine Observation mit technischen Instrumenten zur Standortbestimmung anzuordnen, so unterbreitet er dem zuständigen Gericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation;
- b. den Angaben zu den von der Observation betroffenen Personen;
- c. den vorgesehenen Observationsmodalitäten;
- d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Instrumente zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
- e. der Angabe von Beginn und Ende der Observation sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des zuständigen Gerichts entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt mit kurzer Begründung über den Antrag des Versicherungsträgers; sie oder er kann die Aufgabe an eine andere Richterin oder einen anderen Richter übertragen.

³ Sie oder er kann die Genehmigung befristet oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Informationen verlangen.

⁴ Zuständiges Gericht ist:

- a. das kantonale Versicherungsgericht des Wohnkantons der versicherten Person;
- b. das Bundesverwaltungsgericht, falls die versicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Art. 79 Abs. 3

³ Der Versicherungsträger kann in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 148a des Strafgesetzbuches und Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

⁵ SR 831.10

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 16. März 2018

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 16. März 2018

Der Präsident: Dominique de Buman
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 27. März 2018⁶

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Juli 2018